

Anforderungen an die Aufklärung über Alternativen konkretisiert Urteil des OLG Köln vom 17.08.2016 – 5 U 158/15

von Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

Das OLG Köln beschäftigt sich in seinem Urteil mit den Anforderungen an die ärztliche Aufklärung u.a. über alternative Behandlungsmethoden.

I. Zum Sachverhalt

Bei der Klägerin wurde ein sehr großes Meningeom diagnostiziert. Nach Abschluss des Aufklärungsgesprächs unterschrieb die Klägerin eine Einverständniserklärung für eine cerebrale intra-arterielle Angiografie und Embolisation. In dem Dokument der Einverständniserklärung waren insbesondere als Risiken Blutung, Hämatom, Notoperation, Schlaganfall, Sprachverlust, Halbseitenlähmung, Pflegebedürftigkeit und Tod eingetragen.

Am Folgetag wurde bei der Klägerin ein Carotis-Okklusionstest, eine Angiografie sowie eine Embolisation der den Tumor versorgenden Gefäße durchgeführt.

Anschließend erfolgte eine Exstirpation des Tumors und eine Entlastungstrepanation.

Infolge des Eingriffes zeigten sich Teilinfarkte. Die linke Körperseite der Klägerin blieb gelähmt.

Die Klägerin erhob Klage und verlangte u. a. ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens EUR 500.000,00 sowie Zahlung von EUR 223.609,00 wegen erlittener materieller Schäden.

Nach Ansicht der Klägerin sei der Eingriff nicht lege artis erfolgt, jedenfalls hätten die Ärzte sie nicht ausreichend aufgeklärt.

Nachdem das LG Köln die Klage als unbegründet abgewiesen hatte, verfolgte die Klägerin ihre Ansprüche vor dem OLG Köln weiter. Die Klägerin konkretisierte ihre Vorwürfe und behauptete, das Aufklärungsformular lese sich so, als ob es nachträglich angefertigt und ergänzt worden sei.

Man habe sie nicht auf risikoärmere Behandlungsalternativen hingewiesen. Auch sei sie zum Eingriff gedrängt worden.

II. Zur Rechtslage

Das OLG Köln verneint ebenfalls das Vorliegen eines Kunstfehlers. Die Aufklärungsrüge der Klägerin wird zurückgewiesen, weil die Klägerin am Vortag des Eingriffes in ausreichender Weise über den Grund des Eingriffes, dessen Inhalt und Risiken aufgeklärt worden sei.

Dabei stützt sich das OLG Köln insbesondere auf handschriftlich in dem Dokument eingetragene Risiken. Zweifel an der Echtheit und Unverfälschtheit der Einverständniserklärung vermag das OLG Köln nicht zu erkennen. Insbesondere hält der Berufungssenat es für ausreichend, dass die Einverständniserklärung nur in Kopie vorgelegt wurde.

Es habe keiner Aufklärung über Behandlungsalternativen bedurft, da die Beklagten nach dem fachärztlichen Standard davon ausgehen konnten und durften, dass die Risiken einer Tumorentfernung im vorliegenden Fall ohne Embolisation höher sein würden als diejenigen von Embolisation und nachfolgender Operation. Die von der Klägerin ins Feld geführten vermeintlichen Behandlungsalternativen einer Lasermethode, der Magnetresonanztomografie sowie des künstlichen Verschlusses des maßgeblichen Blutgefäßes seien allesamt nicht aufklärungspflichtig gewesen. Der aufklärende Arzt habe das empfohlene Vorgehen als letztlich alternativlos darstellen dürfen.

Auch habe es ausgereicht, Eingriffe wie den Carotis-Okklusionstest anzusprechen, ohne den medizinisch exakten Fachbegriff zu verwenden. Soweit die Klägerin behauptet, es sei eine Differenzierung zwischen den Risiken von Angiografie, Carotis-Okklusionstest und Embolisation erforderlich

gewesen, verkenne die Klägerin die Anforderungen an die ärztliche Aufklärung. Der Arzt schulde lediglich eine Aufklärung „im Großen und Ganzen“. Auch hätte es keines Hinweises bedurft, dass je nach Ergebnis der Angiografie die anschließende Embolisation möglicherweise hätte unterbleiben können. Ein Patient gehe ohne besonderen Hinweis davon aus, dass nicht erwartete oder überraschende intraoperative Befunde zum Abbruch der weiteren Behandlung führen können.

Auch ein Patient mit Kopfschmerzen und Konzentrationsschwierigkeiten sei grundsätzlich in der Lage, den Inhalt einer ärztlichen Aufklärung zu verstehen.

Schließlich wäre der Eingriff jedenfalls durch eine hypothetische Einwilligung gedeckt. Die Entfernung des Tumors sei dringend und vital indiziert gewesen. Einen ernsthaften Entscheidungskonflikt habe die Klägerin nicht schlüssig dargelegt.

III. Fazit

Das Urteil bestätigt den hohen Beweiswert einer ordnungsgemäß geführten Aufklärungsdokumentation. Insbesondere handschriftliche Ergänzungen in einem Aufklärungsformular indizieren die Durchführung eines Aufklärungsgesprächs.

Ferner stellt das OLG Köln klar, dass der aufklärende Arzt nicht abstrakt über theoretisch denkbare Behandlungsalternativen aufklären muss, sondern für die Frage der Aufklärungspflicht von Behandlungsalternativen der Einzelfall maßgeblich ist. Ergeben die jeweiligen Umstände, dass der indizierte Eingriff letztlich alternativlos ist, bedarf es keiner Hinweise auf andere Behandlungsformen.

Bei komplexen Eingriffen, die aus verschiedenen Behandlungselementen bestehen, muss der Arzt nicht im Rahmen der Risikoaufklärung zwischen den einzelnen Behandlungselementen differenzieren. Ausreichend ist, wenn im Rahmen der nur „im Großen und Ganzen“ geschuldeten Aufklärung alle aufklärungsrelevanten Risiken der gesamten Behandlung geschildert werden. Auch muss der Arzt im Rahmen des Aufklärungsgesprächs nicht die medizinischen Fachtermini verwenden.

Schließlich weist das OLG Köln auch noch einmal darauf hin, dass bei dringend und vital indizierten Eingriffen ohne Darlegung eines ernsthaften Entscheidungskonfliktes jedenfalls von einer hypothetischen Einwilligung des Patienten auszugehen ist.

Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

KKS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ludwigstraße 8
80539 München

info@kks-law.de

Der Beitrag ist im Dezember 2017 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.